

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Wie geht es weiter mit den Salzeinleitungen des Unternehmens K+S in Werra und Weser?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 29.10.2021

Das Unternehmen Kali + Salz will die Salzeinleitungen in Werra und Weser nicht in dem Umfang reduzieren, wie es die Weser-Anrainerländer im „Masterplan Salzreduzierung“ beschlossen haben. Die Zielwerte wurden festgelegt, um die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und den guten ökologischen Zustand in der Flussgebietsgemeinschaft Weser erreichen zu können.

Auf der anstehenden Weser-Ministerkonferenz sollen nun mit dem Weser-Bewirtschaftungsplan für die Jahre 2022 bis 2027 die künftig geltenden Zielwerte beschlossen werden.

Das Unternehmen K+S beantragt für die Jahre 2022 bis 2027 Salzeinleitungen, die über die aktuell geltenden Zielwerte hinausgehen. Bereits für das Jahr 2021 wurden vom Regierungspräsidium Kassel Einleitungsmengen genehmigt, die die Zielwerte übersteigen.

„Zielwerte für Salzbelastung im Wasser dürfen nicht überschritten werden“ - das forderte Umweltminister Olaf Lies in einer Pressemitteilung vom 9. Juli 2021:

„Niedersachsens Umweltminister Olaf Lies erwartet mit Spannung eine Entscheidung über den Antrag des Unternehmens K+S auf Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Werra. Die im Antrag aufgeführten Werte liegen höher, als es die Zielwerte für Salz an den entscheidenden Pegelständen (in Gerstungen und Boffzen) zulassen würden. ‚Das lehnen wir ab‘, so Lies, ‚schließlich gibt es ganz klare Regeln, wie hoch die Werte sein dürfen.‘ Die Anrainerländer haben im Bewirtschaftungsplan (BWP) und Maßnahmenprogramm (MNP) 2015 bis 2021 der Weser festgelegt, wie hoch die Salzbelastungen in der Werra und der Weser sein dürfen, um einen guten ökologischen Zustand herzustellen - wie es die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union und das nationale Recht vorschreiben“.

Die vom Minister mit Spannung erwartete Entscheidung des Regierungspräsidiums erging am 23. Dezember 2020. Für eine auf ein Jahr befristete Dauer wurde dem Unternehmen K+S die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwässern in die Werra erteilt. Die Entscheidungen über die Einleitungen ab 2022 sollen im Laufe des Jahres 2021 ergehen.

In der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwässern, befristet bis zum 31. Dezember 2020, heißt es:

„Es dürfen insgesamt max. 6,7 Millionen m³/a Salzabwasser aus der Produktion und dem Betrieb der Salzhalde in die Werra eingeleitet werden. Für die Einleitung salzhaltigen Grundwassers aus den Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen gilt keine Mengenbeschränkung, sondern eine Beschränkung der Jahresfracht von 28 500 t eingeleiteter mineralisierter Abwässer (K, Mg, Na, Cl, SO₄).

Für die Parameter Chlorid, Magnesium, Kalium und Sulfat wurden folgende Grenzwerte am Pegel Gerstungen festgelegt:

- 2 400 mg/l Chlorid,
- 195 mg/l Kalium,
- 334 mg/l Magnesium,
- 780 mg/l Sulfat.“

Mit dieser Entscheidung wurden die Zielwerte für Salz und Magnesium überschritten. Im Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung (Seite 54 f) wurden die Zielwerte für die Pegel Gerstungen und Boffzen wie folgt festgelegt:

- Chlorid: 2 310 mg Cl/l bis Ende 2021, 1 580 mg Cl ab 2022,
- Kalium: 195 mg K/l bis Ende 2021, 140 mg K/l ab 2022,
- Magnesium: 310 mg Mg/l bis Ende 2021, 215 mg Mg/l ab 2022.

Vor dem Hintergrund, dass Niedersachsen in Kürze den Vorsitz der Weser-Ministerkonferenz übernimmt, fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die genehmigten Einleitungsmengen für das Jahr 2021 und das Überschreiten der Zielwerte des aktuellen Bewirtschaftungsplans?
2. Inwiefern wird sich die Landesregierung bei der anstehenden Weser-Ministerkonferenz dafür einsetzen, in der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans die o. g. Zielwerte für die Jahre 2022 bis 2027 beizubehalten bzw. inwiefern ist eine Absenkung der Zielwerte geplant?
3. Welche Maßnahmen bzw. Sanktionen hält die Landesregierung für erforderlich, wenn das Unternehmen die Einhaltung der Zielwerte nicht gewährleisten kann?

(Verteilt am 03.11.2021)